

40. Unter welchen Umständen kann ein Vertrag als rechtsgültig angesehen werden, der von Ehegatten unter Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft über eine der Ehefrau künftig zu gewährende Unterhaltsrente geschlossen wird?

§§ 1353, 134, 138 BGB.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1924 i. S. v. F. (Rl.) w. v. F. (Befl.). IV 234/24.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat im Jahre 1905 die Ehe mit dem Bruder des jetzigen Beklagten geschlossen. Im Jahre 1907 haben die Eheleute die eheliche Gemeinschaft aufgehoben; im Jahre 1921 ist der Ehemann gestorben. Bei der Aufhebung der Gemeinschaft wurde zu notariellem Protokoll vereinbart, daß die Klägerin eine lebenslängliche Rente von 1500 Pfund Sterling erhalten solle. Dieses Versprechen wurde nicht nur vom Ehemann der Klägerin für die Dauer seines Lebens abgegeben, sondern es hat auch der Vater des Ehemanns einerseits die Bürgschaft für die Schuld seines Sohnes übernommen, anderseits für sich und seine Erben die Weiterzahlung der Rente nach dem Tode seines Sohnes bis zum Ableben der Klägerin versprochen. Ferner hat der Beklagte die selbstschuldnerische Bürgschaft für die den Erben seines Vaters aus dessen vorerwähnten Erklärungen erwachsenden Verbindlichkeiten übernommen. Die Rente ist der Klägerin bis zum 31. März 1922 bezahlt, seitdem verweigert worden. Sie hat die Jahresrente vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 eingeklagt.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Kammergericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

#### Gründe:

Das Kammergericht ist zur Abweisung der Klage gelangt, weil es die Vereinbarungen, auf welche die Klägerin ihren Anspruch stützt, als gegen §§ 1353, 1360, 1361 BGB. und gegen die guten Sitten verstößend und insolgedessen nichtig ansieht, und zwar deshalb, weil diese Vereinbarungen darauf abgezielt hätten, ein mit dem sittlichen Wesen der Ehe in Widerspruch stehendes dauerndes Getrenntleben der Ehegatten herbeizuführen.

Nach dieser Richtung kommen folgende vertragliche Abreden in Betracht:

§ 2 des Vertrags vom 13. Mai 1907 Nr. 257:

Die vertragschließenden Ehegatten leben in tatsächlicher Trennung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Der Ehemann erkennt an, daß die Ehefrau berechtigt ist, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern.

§ 3 daselbst:

Der Ehemann verpflichtet sich, der Ehefrau für die Dauer seines Lebens zur Bestreitung ihres Unterhalts eine Jahresrente von

1500 Pfund Sterling ... zu gewähren. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Rente besteht auch, wenn die Ehefrau einem etwaigen Verlangen des Ehemanns, zu ihm zurückzukehren, keine Folge leistet. Die Zahlungsverbindlichkeit fällt fort, wenn die Ehefrau Schritte tut, um die tatsächliche Trennung von ihrem Gemahl aufzugeben und die eheliche Gemeinschaft herzustellen, oder wenn sie ihrerseits zu einer Ehescheidungsklage schreiten sollte. Dagegen läuft die Zahlungspflicht unter allen Umständen auch dann weiter, wenn die Ehe auf die Klage des Ehemanns geschieden werden sollte.

Ferner kommt in Betracht die Erklärung des Vaters des Ehemanns in der Urkunde vom 11. Mai 1907, in der es heißt:

Für die von meinem Sohn einzugehende Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldrente an seine Gemahlin übernehme ich hierdurch die selbstschuldnerische Bürgschaft. Neben dieser bürgschaftlichen Verpflichtung übernehme ich die Verpflichtung, meiner Schwiegertochter nach dem Tode ihres Gemahls, falls er vor ihr versterben sollte, für die Dauer ihres Lebens die Rente von 1500 £ für das Jahr weiter zu gewähren. Diese Rentenzahlungspflicht besteht auch fort, wenn die Ehe meines Sohnes auf die Klage meines Sohnes geschieden werden und auch wenn meine Schwiegertochter eine anderweite Ehe eingehen sollte. Die Zahlungsverbindlichkeit und die Bürgschaft bestehen mithin für die Dauer des Lebens meiner Schwiegertochter unter allen Umständen fort mit der einen Ausnahme, daß sowohl die bürgschaftliche als auch die persönliche Rentenverpflichtung aufhören soll, wenn die Genannte Schritte tut, um die tatsächliche Trennung von ihrem Gemahl aufzugeben und die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen, oder wenn sie ihrerseits zu einer Ehescheidungsklage schreiten sollte.

Die Klägerin hat in einer besonderen Urkunde vom 13. Mai 1907 die vorerwähnten Verpflichtungserklärungen ihres Ehemanns und ihres Schwiegervaters angenommen; eine Erklärung des Inhalts, daß sie sich zu einem künftigen Verhalten, wie es von der Gegenseite als Bedingung der Rentenzahlungen verlangt wurde, ihrerseits verpflichtete, hat sie nicht abgegeben. Das Berufungsgericht sieht darin keinen Grund, die Sache anders zu behandeln, als wenn ein gegenseitiger

Vertrag vorläge; es sagt hierzu, daß, wenn sich auch Unterhaltsgewährung und Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht geradezu im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gegenüberständen, beides doch in ein Bedingungsverhältnis gebracht sei, dessen beabsichtigte Wirkung auf dasselbe hinauslaufe.

Was hier über die von den Beteiligten verfolgten Absichten gesagt wird, liegt auf dem Gebiete der in dieser Instanz nicht nachzuprüfenden tatsächlichen Feststellung; vom Rechtsstandpunkt ist eine solche Beurteilung nicht zu beanstanden. Das gleiche gilt für die Ausführungen des Berufungsurteils über die Einheitlichkeit der in den verschiedenen Urkunden niedergelegten Erklärungen der beteiligten Personen und der dadurch zustande gekommenen Rechtsgeschäfte.

Was die Frage der Gültigkeit von Verträgen anlangt, in denen Ehegatten unter Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft Vereinbarungen über die Gewährung des Unterhalts treffen, so werden in der Rechtsprechung als gültig solche Abmachungen anerkannt, die von vorneherein nur vorübergehend gelten sollen, etwa für die Dauer des Scheidungsprozesses. Als nichtig werden grundsätzlich solche Abreden behandelt, die auf ein Getrenntleben abzielen, ohne daß ein gesetzlicher Grund für die Aufhebung der Gemeinschaft vorliegt. Daran ist festzuhalten; beides kommt aber hier nicht in Betracht. Denn hier behauptet die Klägerin, daß sie — und zwar nicht vorübergehend, sondern dauernd — das Recht gehabt habe, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, indem sie unter Beweistritt vorträgt, daß ihr Ehemann homosexuell veranlagt gewesen sei, daß er während der Ehe in verschiedenen Fällen homosexuellen Verkehr gepflogen habe, weiter daß er infolge der bezeichneten Neigungen mit ihr während des Zusammenlebens niemals ehelichen Verkehr gepflogen habe. Sollte das richtig sein, so stünde der Klägerin das gesetzliche Recht zur Verweigerung der Gemeinschaft zu, und zwar, soweit voraussehbar, dauernd. Einer Aufforderung gemäß § 1571 Abs. 2 S. 2 BGB. könnte bei solcher Sachlage eine Wirkung nur allenfalls hinsichtlich des Scheidungsrechts, nicht aber für die Frage des Rechtsmißbrauchs (§ 1353 Abs. 2 BGB.) zukommen. Die ganze Sachlage, wie sie die Vertragsschließenden im Jahre 1907 vor sich hatten, deutete dann auf ein dauerndes Recht der Klägerin zur Verweigerung der Gemeinschaft. Das Berufungsurteil sagt nun zwar, daß nach dem Vertrag der

Rentenanspruch der Klägerin weitergelaufen wäre, auch wenn in Zukunft das Recht zum Getrenntleben für sie weggefallen und sie dem Wunsche des Mannes auf Herstellung der Gemeinschaft nicht nachgekommen wäre. Dieser Erwägung kann aber keine Bedeutung beigemessen werden, weil es an jeder Darlegung fehlt, in welcher Weise das bezeichnete Recht der Klägerin hätte wegfallen sollen und namentlich, welche Vorstellungen darüber die am Vertragsschluß Beteiligten hätten haben sollen.

Stand aber der Klägerin das Recht zu, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft dauernd zu verweigern, dann ist nicht abzusehen, wie ihre Erklärung, daß sie von diesem Rechte Gebrauch zu machen gedenke, gegen die guten Sitten oder gegen die §§ 1353, 1360, 1361 BGB. verstoßen sollte. Die Gültigkeit solcher Abkommen ist auch schon in der Rechtsprechung anerkannt, vgl. Warn. 1913 Nr. 188; auch im Urteil VII 572/05 vom 18. September 1906 ist ausgesprochen, daß Vereinbarungen über die Unterhaltsgewährung für die ganze Dauer eines „vom Gesetz gebilligten“ Getrenntlebens gültig sind. Im Urteil JW. 1920 S. 640 Nr. 5 ist sogar gesagt, daß ein solches Übereinkommen schon dann als gültig anzusehen sei, wenn die Parteien auch nur in der irrigen Vorstellung eines ihnen zur Seite stehenden Ehescheidungsgrundes gehandelt hätten (ein Satz, dessen Anwendung in der Praxis allerdings große Vorsicht erfordert, weil gegenüber der Dehnbarkeit der Vorschriften in § 1568 BGB. und des Begriffs Mißbrauch des Rechts in § 1353 BGB. der persönlichen Auffassung der Beteiligten keine zu weitgehende Bedeutung wird beigemessen werden dürfen).

Das Urteil Warn. 1911 Nr. 108 scheint allerdings auf dem Standpunkt zu stehen, daß es ein dauerndes berechtigtes Getrenntleben nicht geben könne, indem es eine Feststellung darüber für überflüssig erklärt, ob die Voraussetzungen des § 1361 gegeben seien, und die Entscheidung ausschließlich darauf abstellt, daß die in Aussicht genommene Trennung eine dauernde habe sein sollen. Ein solcher Standpunkt könnte nicht aufrecht erhalten werden; ein Zustand dauernden Getrenntlebens ohne Scheidung wird nach ständiger Rechtsprechung als vom Gesetz gestattet anerkannt. Die Schlussbemerkung im Urteil JW. 1914 S. 355 Nr. 8, auf die sich das Berufungsurteil beruft, spricht keinen Rechtsatz aus, sondern wirft eine Frage auf.

Eine andere Beurteilung der Sachlage würde allerdings dann eintreten müssen, wenn sich die Klägerin zu ihrem Verhalten durch ein ihr gemachtes Versprechen vermögensrechtlicher Vorteile hätte bestimmen lassen. Das Berufungsgericht erörtert diesen Punkt nicht für die Aufhebung der Gemeinschaft, weil es insofern schon ohne weiteres einen Verstoß gegen das Gesetz als gegeben ansieht, wohl aber für das außerdem noch von der Klägerin in Aussicht gestellte Verhalten: Unterlassen jedes Versuchs zur Wiederannäherung und Unterlassen einer Scheidungsklage.

Es ist zuzugeben, daß es gegen das Sittengesetz verstößt, wenn jemand seine freie Entschließung in Fragen der bezeichneten Art aufgibt und sich insoweit durch Angebote von geldlichen Leistungen in seinem Verhalten bestimmen läßt. Eine Verpflichtungserklärung hat allerdings die Klägerin im Vertrag nicht abgegeben; es wird jedoch vom Berufungsgericht angenommen, daß schon durch die ihr in bedingter Weise in Aussicht gestellte Rentenzahlung ihre freie Willensbestimmung unzulässig beeinflusst worden sei. Die Klägerin hatte aber bestritten, daß ihr durch die fragliche Rente ein über die ihr ohnehin zustehenden Rechte hinausgehender Vorteil gewährt worden sei. Das Berufungsurteil geht darauf nicht näher ein, sondern sagt nur, die vereinbarte Unterhaltsrente habe gegenüber den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen den Vorteil geboten, daß sie Einschränkungen aus §§ 1360 Abs. 1, 1361, 1579 BGB. nicht unterworfen gewesen sei. Diese Erwägung ist zwar theoretisch richtig, trifft aber auf die hier gegebenen Verhältnisse nicht zu. Den Betrag von jährlich 1500 £ hatte der Vater des Ehemanns schon vor Abschließung der Ehe der Klägerin als Wittum für den Fall ausgesetzt, daß der Ehemann vor der Klägerin und vor seinem Vater sterben würde. Damit war von dem Vater des Ehemanns, zweifellos im Einverständnis mit dem letzteren selbst, der Betrag von 1500 £ oder 30000 M als derjenige Betrag anerkannt, der für den standesmäßigen Unterhalt der Klägerin angemessen sei. Mit der Möglichkeit, daß demgegenüber von irgendeinem Mitglied der Familie einmal Einwendungen gegen die Zahlungspflicht aus den vorerwähnten gesetzlichen Vorschriften hergeleitet werden könnten, war im Jahre 1907 unter keinen Umständen zu rechnen.

Insofern läßt sich also nicht sagen, daß der Klägerin in den

fraglichen Verträgen ein Vermögensvorteil für ihr Verhalten in Aussicht gestellt worden wäre. Daß ihr über ihre gesetzlichen Ansprüche hinaus eine Rente für die Zeit nach dem Tode ihres Mannes zugesagt worden ist, das bildete deshalb keinen Vermögensvorteil für sie, weil ein gleicher Anspruch ihr schon nach dem vorerwähnten Vertrag über das ihr ausgesetzte Wittum zugestanden hatte, auf welchen sie in dem Abkommen von 1907 verzichtet hat.

Ein vom Berufungsgericht nicht besprochener Vorteil gegenüber den gesetzlichen Ansprüchen wurde ihr allerdings insofern in Aussicht gestellt, als ihr die Rente auch für den Fall einer Scheidung auf eine Klage des Mannes, also aus ihrem Verschulden, und für den Fall ihrer Wiederverhehlung versprochen wurde. Aber soweit der Sachverhalt bis jetzt geklärt ist, hat mit diesen Möglichkeiten niemand ernstlich gerechnet. Die Klägerin war bei Aufhebung der Gemeinschaft schon gegen 50 Jahre alt; daß ein Scheidungsgrund gegen sie vorgelegen hätte oder auch nur zu erwarten gewesen wäre, oder daß sie an eine neue Eheschließung gedacht hätte, wird vom Beklagten nicht behauptet. In Wirklichkeit ist also auch insoweit der Klägerin wohl kein Vermögensvorteil in Aussicht gestellt worden.

Die Androhung, daß bei einem Annäherungsversuch oder einer Scheidungsklage die vertragliche Rente wegfallen werde, war insofern ohne sachlichen Inhalt, als an ihre Stelle sofort der gesetzliche Anspruch getreten wäre. Höchstens konnte eine Unannehmlichkeit für die Klägerin, wenn sie sich nicht an das Abkommen hielt, insofern entstehen, als sie in der Übergangszeit, nach Einstellung der vertraglichen Zahlung bis zur Durchsetzung ihrer gesetzlichen Ansprüche, vielleicht zeitweilig ihre Unterhaltsrente nicht erhielt. Aber daß dieser Umstand geeignet gewesen wäre, die Freiheit ihrer Willensentschließungen zu beeinträchtigen, kann nach dem, was der Beklagte über ihre günstigen Vermögensverhältnisse vorträgt, nicht angenommen werden.

Die Klägerin trägt denn auch vor, daß nicht vermögensrechtliche, sondern sittliche Gründe sie zum Eingehen auf die Wünsche ihres Ehemanns und seiner Familie bestimmt hätten; alle seien überzeugt gewesen, daß die Persönlichkeit des Ehemanns keinerlei Aussicht für ein ersprißliches Eheleben gewähre, und es habe aus diesem Grunde sowohl die Wiederherstellung dieser, wie die Abschließung einer neuen Ehe vermieden werden sollen. Auch habe die Familie den Wunsch

gehabt, einen ärgerniserregenden Scheidungsprozeß vermieden zu sehen. Wenn die Klägerin sich diesen Ermägungen nicht verschloß und dementsprechend ein Verhalten in Aussicht stellte, das ohnehin in ihrer Willensrichtung lag<sup>1)</sup>, so kann darin kein Verstoß gegen ein Sittengesetz gefunden werden, jedenfalls dann nicht, wenn ein geldlicher Vorteil für sie nicht in Betracht kam.

Der Anschauung des Berufungsgerichts, daß auch bei der von der Klägerin behaupteten Sachlage die Verträge als nichtig angesehen werden müßten, kann danach nicht beige stimmt werden; die Sache muß zur Prüfung der Richtigkeit dieser Behauptungen in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

---

<sup>1)</sup> Vgl. über deed of separation im englischen Recht Leslie-Döwenfeld, Ehe recht der europäischen Staaten S. 526. D. E.